

G e m e i n d e B u r g s t e t t e n

Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Burgstetten

§ 1

Allgemeines

Die Ortsbücherei Burgstetten ist eine gemeinnützige und öffentliche Einrichtung, die von der Gemeinde getragen wird. Die Ortsbücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Burgstetten und von auswärtigen Besuchern benutzt werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Burgstetten bekanntgegeben.

§ 3

Anmeldung, Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Ausweises an. Der Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Leserausweis. Der Leserausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Er erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, daß seine Daten zu Zwecken der internen Büchereiverwaltung gespeichert werden können.
- (3) Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernehmen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Haftung und bescheinigen dies mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu 2 mal verlängert werden, sofern die Medien nicht schon vorbestellt sind.
- (3) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden.
- (4) Die Anzahl der zu leihenden Medien kann begrenzt werden. Über die Höchstzahlen der zu leihenden Medien entscheidet das Büchereipersonal.

§ 5

Behandlung der Medien - Haftung

- (1) Im Interesse eines jeden Benutzers sind die entliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die entliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorengegangene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis diese ausgeliehen sind, Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Ortsbücherei und die Entleihung der Medien ist unentgeltlich.
- (2) Für verspätet zurückgegebene Medien ist eine Säumnisgebühr zu zahlen, und zwar ab dem 7. Tag nach der Fälligkeit. Die Säumnisgebühr beträgt pro angefangener Woche 0,5 € je Medium.
- (3) Gibt ein Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Mahnung nicht spätestens 4 Wochen nach erfolgter Mahnung zurück, so ist die Gemeinde berechtigt, die nicht zurückgegebenen Medien durch einen Boten abholen zu lassen. Hierfür wird – neben der fälligen Säumnisgebühr – eine Abholgebühr von 5.- € erhoben. Bei Nichtrückgabe der Medien wird neben der Säumnis- und Abholgebühr eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Medien erhoben.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzleseausweises werden 1,5 € Gebühren erhoben.
- (5) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Ausschluß

- (1) Die Benutzer werden gebeten, sich in den Räumen der Bücherei ruhig zu verhalten, damit andere Leser nicht gestört werden. In der Bücherei ist das Rauchen verboten.
- (2) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Burgstetten, den 19.06.1998

gez. Bürgermeisterin Wiedersatz